

## Verfahren zur Aufnahme und Finanzierung auswärtiger Kinder in Frankfurter Kindertageseinrichtungen

Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs und der Bedarfssicherung für Frankfurter Kinder, wird den Trägern, die auswärtige Kinder betreuen, die Finanzierung um die für Frankfurter Kinder wegfallenden Plätze gekürzt.

### Für die Aufnahme in Frankfurter Kindertageseinrichtungen gilt folgende Regelung:

- **Frankfurter und nach Frankfurt am Main zuziehende Familien haben Priorität bei der Aufnahme.**
- Stehen Frankfurter Kinder auf der Warteliste einer Kita, können keine auswärtigen Kinder aufgenommen werden.
- Falls keine Frankfurter Kinder auf der Warteliste stehen, sind freie Plätze an die Infobörse des Stadtschulamtes zu melden.
- Falls der frei gemeldete Platz nicht innerhalb eines Monats belegt werden kann und darüber hinaus auch kein Platzangebot im Rahmen der unterjährigen Aufnahmeplanung ausgesprochen werden kann, kann der Platz – nach einzelfallbezogenen Antrag beim Stadtschulamt – einem auswärtigen Kind für einen befristeten Zeitraum angeboten werden. Die Aufnahme eines auswärtigen Kindes ist dem Stadtschulamt mitzuteilen, die Daten des Kindes sind zu übermitteln.

#### Bitte beachten:

Bei Aufnahme eines auswärtigen Kindes gelten wesentlich höhere Ausnahmekriterien als beim Wegzug.

### In folgenden Sonderfällen kann von obigen Verfahren abgewichen werden:

#### **1. Wegzug außerhalb Frankfurts nach Aufnahme eines Kindes:**

Bei Wegzug innerhalb des vereinbarten Betreuungszeitraums muss grundsätzlich ein Betreuungswechsel in die Heimatkommune stattfinden, hierzu wird eine regelhafte Übergangszeit von drei Monaten angenommen.

#### Bitte beachten:

- Bei einer längeren Ausnahmefrist (Übergangszeitraum länger als 3 Monate) und im Fall der Aufnahme muss eine stichhaltige Härtefallbegründung (z.B. Kindeswohlgefährdung) vorliegen.
- Meldebescheinigung zwingend erforderlich, wenn Datum des Wegzugs vor Antragsstellung.

#### **2. Auswärtiges Kind einer Pädagogischen Fachkraft:**

Auswärtige Kinder von Kita-Fachkräften können in den Kindertageseinrichtungen des jeweiligen Trägers aufgenommen werden.

## Antragsverfahren auswärtige Kinder in Frankfurter Kindertagesstätten

1. **Wegzug außerhalb Frankfurts nach Aufnahme eines Kindes**
2. **Auswärtiges Kind einer Pädagogischen Fachkraft**

### Bestandteile des Antrags:

- Antrag des Trägers auf Ausnahmegenehmigung - Finanzielle Förderung für auswärtige Kinder
- Optional Meldebescheinigung, wenn Datum des Wegzuges vor Antragstellung
- Kopie der Bescheinigung nach § 28 Abs. 3 HKJGB

Der Antrag wird zentral in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes für Frankfurt und Offenbach bearbeitet und dokumentiert.

### Verfahren zur Antragstellung:

- Das dafür vorgesehene Antragsformular zu Fall 1. Wegzug außerhalb Frankfurts nach Aufnahme eines Kindes oder zu Fall 2. Auswärtiges Kind einer Pädagogischen Fachkraft ist von der Leitung der Kindertageseinrichtung auszufüllen und beim Diakonische Werk für Frankfurt und Offenbach, Geschäftsstelle, Finanzen und Controlling, einzureichen.
- Die Bescheinigung nach § 28 Abs. 3 HKJGB ist von der Leitung der Einrichtung auszufüllen und zu unterschreiben. Das Original der Bescheinigung wird von der Einrichtung direkt an die Heimatkommune geschickt.
- Zur Vervollständigung der Antragsunterlagen erhält die Geschäftsstelle eine Kopie der Bescheinigung nach § 28 Abs. 3 HKJGB.
- Die Weiterleitung des Antrages an das Stadtschulamt veranlasst die Geschäftsstelle.
- Nach Bescheiderteilung durch das Stadtschulamt informiert die Geschäftsstelle die betroffene Einrichtung über den Sachstand.

### Bitte beachten:

Bei Bekanntgabe der unter 1. und 2. genannten Sonderfälle ist die Geschäftsstelle des Diakonischen Werks unter der E-Mail Adresse [ewa.chlubek@diakonie-frankfurt-offenbach.de](mailto:ewa.chlubek@diakonie-frankfurt-offenbach.de) unverzüglich zu informieren.